



Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes

(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen:

Twist: Flur 41 tlw. und Flur 38 tlw.
Geeste: Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Geeste
Dalum: Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Geeste
Biene: Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Geeste

werden in der Zeit vom **18. Februar 2025** bis **17. März 2025** in den Diensträumen des Finanzamts Lingen (Ems) während der Dienststunden (Montags, Mittwochs und Freitags jeweils 8 - 12 Uhr, Donnerstags von 8 - 17 Uhr) offen gelegt. Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige Herr Helweg gibt nach vorheriger Terminabsprache (**0591 9149 412**) Auskünfte zu den Schätzungsergebnissen.

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **17. April 2025** beim Finanzamt Lingen (Ems) schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Lingen, im Februar 2025

Der Amtsleiter des Finanzamts

Luyven



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Urschriftlich zurück
an

Finanzamt

.....

.....

Die Offenlegung der Nachschätzungsergebnisse in der/den Gemarkung/en

.....

.....

wurde durch Aushang in der Stadt/Gemeinde

Ortsteil/e

in der Zeit vom bis bekannt gegeben.

Die Offenlegung der Nachschätzungsergebnisse in der/den Gemarkung/en

.....

.....

wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt/Gemeinde

..... am bekannt gegeben.

Stadt/Gemeindeverwaltung

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen